



**Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
Postfach 141, 30001 Hannover

An die  
örtlich zuständigen Gesundheitsämter  
und die  
niedersächsischen Heimaufsichtsbehörden  
Per E-Mail

Bearbeitet von: Herrn Gerth

E-Mail:  
Thomas.Gerth@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 995838

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
104.4

Durchwahl (0511) 120-  
5838

Hannover,  
03.12.2020

**Erlass auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.11.2020 (Nds. GVBl. S. 408)**

**zur seelsorgerischen Betreuung,  
zur Sterbebegleitung,  
zum Besuchsrecht,  
zur Verpflegung in Speisesälen/Gemeinschaftsräumen  
und zu Advents- und Weihnachtsgottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen**

**in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die am 01. Dezember 2020 in Kraft getreten ist, setzt die Landesregierung die Beschlüsse der Ministerpräsidenten-Konferenz mit der Bundeskanzlerin vom 25. November 2020 zur Reduzierung sozialer Kontakte zur Bekämpfung der Pandemie-Lage um.

Ich weise hierzu auf Folgendes hin:

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:  
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



**Dienstgebäude**  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

**Telefon**  
(05 11) 120-0

**Telefax**  
(05 11) 120-4296 Allgemein  
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz  
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung  
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen  
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322  
IBAN DE52250500000106021322  
BIC NOLADE2HXXX

**E-Mail**  
[Poststelle@ms.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ms.niedersachsen.de)

1. Mit der o. g. Änderungsverordnung wurde in Satz 2 des § 14 Abs. 1 der zweite Halbsatz eingefügt, wonach die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zulässig bleibt, auch wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt.

Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ist nur durch entsprechend ausgebildete Seelsorgerinnen und Seelsorger, zumeist Geistliche der jeweiligen Konfessionen, möglich. Angehörige und andere Besuchende können sich während eines Besuchsverbots gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung daher nicht darauf berufen, zum Zweck der seelsorgerischen Betreuung Bewohnerinnen und Bewohner der vorgenannten Einrichtungen zu besuchen, es sei denn, sie verfügen über die geforderte Qualifikation.

2. Die Sterbebegleitung ist während eines Besuchsverbots nach § 14 Abs.1 Satz 2 der Verordnung ebenfalls zulässig. Dieses begründet sich damit, dass die Begleitung von sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern nicht als Besuch i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zu werten ist. In § 14 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung werden die Besuchsrechte und die Sterbebegleitung ausdrücklich nebeneinander aufgeführt. Diese Differenzierung muss auch für § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Tragen kommen, wobei das Verbot hier ausdrücklich nur für Besuche normiert wird. Die Sterbebegleitung darf auch von Personen geleistet werden, die hierfür nicht besonders ausgebildet sind. Es ist somit auch Angehörigen und nahestehenden Personen erlaubt, sterbende Bewohnerinnen und Bewohner in den vorgenannten Einrichtungen zu begleiten, um Abschied zu nehmen und damit auch einer sozialen Isolation am Lebensende entgegenzuwirken.

Der Zutritt zu einer der o.g. Einrichtungen für die Erbringung von Dienstleistungen zur erweiterten Grundversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner wird durch die Regelungsänderung der Corona-Verordnung nicht berührt.

3. Auf Grundlage des nach § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 der o. g. Verordnung zu erstellenden Hygienekonzeptes sind Besuche bei Bewohnerinnen und Bewohnern zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 1 a dieser Verordnung eingehalten werden. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung sind private Zusammenkünfte und Feiern, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, in der Zeit vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 20. Dezember 2020 nur mit Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, höchstens aber mit insgesamt nicht mit mehr als fünf Personen zulässig, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind.

Abweichend hiervon sind private Zusammenkünfte und Feiern im Sinne des Abs. 1 Nrn. 1 bis 3a in der Zeit vom 23. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 gem. § 6 Abs. 1a der Corona-

Verordnung mit insgesamt nicht mehr als zehn Personen, unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einem Hausstand zulässig, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind.

Maßgeblich für die Anzahl der Besuchenden, die Bewohnerinnen und Bewohner gleichzeitig empfangen dürfen, sind die entsprechend der räumlichen und organisatorischen Kapazitäten getroffenen Regelungen im Hygienekonzept.

Hinsichtlich des 21. und 22. Dezember 2020 enthält die Corona-Verordnung insoweit noch keine Regelungen, da die Verordnung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 mit Ablauf des 20. Dezember 2020 weitestgehend außer Kraft treten wird.

Meinen Erlass vom 05.11.2020 ändere ich daher in Bezug auf die folgenden Fallkonstellationen in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG wie folgt:

- a) Ein Bewohnerzimmer stellt eine eigene geschlossene Räumlichkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung dar. Grundsätzlich ist der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern, denen ein Einzelzimmer als Wohnraum überlassen wurde, vom o. g. Personenkreis nach § 6 Abs. 1 und Abs. 1a der Verordnung möglich.
- b) Auch ein Doppelzimmer stellt eine eigene geschlossene Räumlichkeit dar. Bewohnerinnen und Bewohner, denen ein Doppelzimmer als Wohnraum überlassen wurde, zählen als ein Hausstand und können daher auch in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 20. Dezember 2020 nicht zeitgleich Besuch auf dem Bewohnerzimmer empfangen, da ansonsten die Zwei-Hausstände-Regelung unterlaufen würde. In der Zeit vom 23. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 dürfen Bewohnerinnen und Bewohner eines Doppelzimmers jedoch zeitgleich Besuch in ihrem Bewohnerzimmer empfangen. Dabei ist zu beachten, dass sich in dem Bewohnerzimmer insgesamt nicht mehr als 10 Personen aufhalten dürfen, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind.
- c) Der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern durch den o. g. Personenkreis ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung auch z. B. auf dem Außengelände der Einrichtung gestattet. Sofern ausreichend Platz zur Verfügung steht, ist der Besuch eines Bewohners oder einer Bewohnerin von bis zu vier Personen zeitgleich möglich, soweit auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 der Verordnung erfüllt sind.
- d) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind zwar für Außenstehende jeweils auf Grundlage ihrer eigenen Räumlichkeit als ein eigener Hausstand anzusehen. Für Aktivitäten innerhalb

der Einrichtung, zu der nur die Bewohnerinnen und Bewohner Zugang haben, ist bei übergeordneter Betrachtung im Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021 indes ausschließlich die 10-Personen-Regel maßgeblich. Daher können z. B. Angebote der psychosozialen Betreuung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 NuWG sowie sonstige Gruppenaktivitäten und Zusammenkünfte der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander mit insgesamt bis zu zehn Bewohnerinnen und Bewohnern stattfinden.

In der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 20. Dezember 2020 gilt jedoch, dass beispielsweise Angebote der psychosozialen Betreuung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 NuWG, sonstige Gruppenaktivitäten sowie Zusammenkünfte der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander nur mit insgesamt bis zu fünf Bewohnerinnen und Bewohnern stattfinden.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gilt dies entsprechend.

4. In entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung gilt die Fünf-Personen-Regel nicht für die Einnahme von Mahlzeiten in Speisesälen, Gemeinschaftsräumen sowie Wohnküchen durch die Bewohnerinnen und Bewohner. Das Abstandsgebot und die weiteren Hygieneregeln sind zu beachten.

5. Gemäß § 9 Abs. 1 der Corona-Verordnung sind Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in dafür geeigneten Räumlichkeiten und im Freien unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Das bedeutet, dass nun auch in den vorgenannten Einrichtungen Gottesdienste oder ähnliche religiöse Veranstaltungen stattfinden dürfen, wenn dafür geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Diese Veranstaltungen sind nach § 9 Abs. 1 der Corona-Verordnung unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 getroffen werden.

Advents- oder Weihnachtsfeiern mit Angehörigen fallen nicht unter den Begriff „Gottesdienste und ähnlich religiöse Veranstaltungen“. Sie dürfen daher nur unter den Voraussetzungen des § 6 der o. g. Corona-Verordnung (siehe oben, Fallkonstellation d) durchgeführt werden.

Im Übrigen sind die jeweiligen Hygienekonzepte der Einrichtungen zu beachten.

Ich bitte den Betreiberinnen und Betreiber vorgenannter Einrichtungen diese Hinweise zur Rechtslage in geeigneter Form bekanntzugeben. Gegen eine Übersendung des Erlasses bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Gesa Schirmmacher